

Markenrecht (iS)	Ein sich aus dem Markenrecht ioS für den Markeninhaber ergebendes Recht (insb Ausschließungsrecht). Das Markenrecht iS ist übertragbar.
------------------	---

Kapitel 2: Erlangung des Markenschutzes

Lernen

Eintragungsprinzip

Das Markenrecht setzt die **Registrierung der Marke im Markenregister** voraus (§ 2 Abs 1 MSchG). Für nicht als Marken registrierte Zeichen kann aber das UWG Schutz bieten (s § 9 Abs 3 UWG). Mit der Eintragung entsteht der Schutz für das gesamte Bundesgebiet. Ein Hinweis auf die Registrierung bei der Marke (zB das ®-Zeichen) ist nicht erforderlich, aber auch nicht ausreichend (sofern die Eintragung fehlt).

Anmeldung

schriftlich

Die Registrierung (§§ 16ff MSchG sowie Patentamtsverordnung) setzt eine schriftliche Anmeldung beim Patentamt voraus (§ 16 Abs 2 MSchG); diese kann online oder per Post (eingeschränkt auch per Fax) erfolgen. Im Rahmen der Anmeldung ist der Hinweis erforderlich, für welche Waren/Dienstleistungen die Marke geschützt werden soll (§ 16 Abs 3 MSchG); idZ wird für die Klassifikation der Waren/Dienstleistungen das Abkommen von Nizza verwendet (**Klassifikation von Nizza** mit jährlichen Aktualisierungen), wobei die Waren/Dienstleistungen durch allgemein verständliche Begriffe zu konkretisieren sind (idZ hilft die Datenbank TMClass des Europäischen Netzwerks für Marken und Geschmacksmuster). Die zu entrichtenden Gebühren für Anmeldungen sind im Patentamtsgebührengesetz (PAG) geregelt.

„Whisky“, „Schottischer Whisky“, „Bourbon-Whisky“ sind Waren, die in die Warenklasse 33 („Alkoholische Getränke [ausgenommen Biere]“) fallen.

Priorität

Der Tag der Anmeldung bestimmt die **Priorität** (§ 23 Abs 1 MSchG).

Prüfung der Anmeldung

Das Patentamt hat die Anmeldung auf ihre Gesetzmäßigkeit zu prüfen (§ 20 Abs 1 MSchG) und eine Ähnlichkeitsprüfung vorzunehmen (wobei letztere in der Praxis zeitlich vorgezogen wird):

5.4 Markenrecht

Gesetzmäßigkeit	<p>Bei der Gesetzmäßigkeitsprüfung wird insb geprüft, ob formale Mängel vorliegen und ob Registrierungshindernisse bestehen; ggf wird der Anmelder verständigt. Zu beachten sind folgende absolute Eintragungshindernisse (aufgrund von Allgemeininteressen) gem § 4 MSchG, die einer Registrierung entgegenstehen und zur Abweisung führen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Zeichen mit amtlichem Charakter (Z 1): zB staatliche Hoheitszeichen/Wappen, amtliche Prüfungszeichen, Zeichen internationaler Organisationen• Fehlen der Markenfähigkeit (Z 2): dh Fehlen von Voraussetzungen des § 1 MSchG• Freihaltebedürfnis bei bestimmten Formmarken (Z 6): Ist die Form ausschließlich durch die Art der Ware bedingt, für die technische Wirkung erforderlich oder für den besonderen Wert der Ware verantwortlich, so ist die Form nicht als Marke schützbar.• Verstoß gegen öffentliche Ordnung oder gute Sitten (Z 7): Relevant kann idZ auch sein, für welche Waren/Dienstleistungen die Marke verwendet wird.• Irreführung (Z 8): Zeichen, die geeignet sind, das Publikum zB über die Art, die Beschaffenheit oder die geografische Herkunft der Ware/Dienstleistung zu täuschen <p>„Bio-Giftzweig“ für hochgiftige Fungizide</p> <ul style="list-style-type: none">• Bestimmte geografische Angaben bei Wein/Spirituosen (Z 9) <p>Relative Eintragungshindernisse stehen einer Eintragung grds ebenfalls entgegen, können aber durch Verkehrsgeltung überwunden werden; folgende Fälle (gem § 4 MSchG) sind zu unterscheiden:</p> <ul style="list-style-type: none">• Fehlen der Unterscheidungskraft (Z 3): Die am Geschäftsverkehr Beteiligten müssen in der Lage sein, die Ware/Dienstleistung des Unternehmens von jenen anderer Unternehmen unterscheiden zu können. Bei Konsumartikeln wird auf den durchschnittlich informierten und aufmerksamen Durchschnittsverbraucher abgestellt. <p>„Guter Wein“ ist nicht als Marke geeignet.</p> <ul style="list-style-type: none">• Verwendung bloß beschreibender Zeichen (Z 4): Zeichen, die ausschließlich die Art, Beschaffenheit, Menge, Bestimmung, den Wert, die geografische Herkunft, die Zeit der Herstellung der Ware bzw der Erbringung der Dienstleistung oder sonstige Merkmale bezeichnen, sind nicht als Marken geeignet. IdR handelt es sich um Wörter, es kommen aber ggf auch andere Zeichen (insb Bildzeichen) in Betracht. IdZ fehlt einerseits die Unterscheidungskraft und andererseits besteht ein Freihaltebedürfnis (uU auch an erst in der Zukunft benötigten Begriffen). <p>„Burgenländischer Wein“ ist bloß beschreibend.</p> <ul style="list-style-type: none">• Gattungsbezeichnungen (Z 5): Wie bei der ähnlichen Z 4 besteht ein Freihaltebedürfnis.
Verkehrsgeltung	<p>Die Eintragung kann in den Fällen der Ziffern 3–5 erfolgen, wenn das Zeichen bereits Verkehrsgeltung erlangt hat, dh insb, dass ein erheblicher Teil der im Inland angeprochenen Verkehrskreise das Zeichen als Unternehmenshinweis auffassen muss. Bekanntheitsgrad (= Zeichen ist bekannt) und Kennzeichnungsgrad (= Hinweis auf bestimmtes Unternehmen bzw Ware/Dienstleistung) müssen entsprechend hoch sein.</p>

Wissen

Erschöpfungsgrundsatz (MuSchG)

Das Geschmacksmusterrecht ermöglicht dem Rechtsinhaber nicht, Handlungen zu untersagen, die sich auf ein Erzeugnis beziehen (bei dem das Muster angewendet wurde), wenn das Erzeugnis vom Rechtsinhaber oder mit dessen Zustimmung im EWR in Verkehr gebracht wurde (§ 5a MuSchG).

Erneuerungsgebühr (MuSchG)

Für die Verlängerung des Musterschutzes ist eine Erneuerungsgebühr an das Patentamt zu entrichten.

Schutzdauer (MuSchG)

Die Schutzdauer für ein Geschmacksmuster beträgt fünf Jahre, doch sind (kostenpflichtige) Verlängerungen bis zu einer Gesamtdauer von 25 Jahren möglich.

Kapitel 4: Gemeinschaftsgeschmacksmuster und internationale Abkommen

Lernen

Gemeinschaftsgeschmacksmuster

Die Gemeinschaftsgeschmacksmusterverordnung der EU (GGM-VO oder GGV) ist die rechtliche Grundlage für ein unionsweites, einheitliches Geschmacksmusterrecht, das beim Amt der Europäischen Union für Geistiges Eigentum (European Union Intellectual Property Office – EUPO; früher: Harmonisierungsaamt für den europäischen Binnenmarkt – HABM) mit Sitz in Alicante/Spanien registriert werden kann; die Anmeldung kann aber auch beim Österreichischen Patentamt eingebbracht werden (§ 44a MuSchG). Jährlich werden mehr als 20.000 Gemeinschaftsgeschmacksmuster angemeldet. Gemeinschaftsgeschmacksmuster sind Mustern gemäß MuSchG gleichgestellt (§ 1 Abs 5 MuSchG). Gegen Verletzungen in Österreich kann beim HG Wien vorgegangen werden.

Die Voraussetzungen des Musters sind unionsweit zu erfüllen. Anders als das MuSchG gewährt die GGM-VO **auch Schutz für ein nicht eingetragenes Muster**, sodass folgende Formen des Schutzes zu unterscheiden sind:

- **Eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster:** Dieses gewährt ein ausschließliches Nutzungsrecht mit einer maximalen Schutzdauer von 25 Jahren.
- **Nicht eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster:** Hierbei besteht nur ein Schutz gegen Nachahmungen; die Schutzdauer beträgt nur drei Jahre.